

**Zinsenzuschussaktion der Gemeinde Waidhofen/Th.-Land
für Wohnbaukredite der Raiffeisenbanken Waidhofen/Thaya und Vitis
der Waldviertler Sparkasse Bank AG
und der Volksbank Niederösterreich AG, Bankstelle Waidhofen/Th.**

Richtlinien

Kreditwerber

Österreichische Staatsbürger, die im Gemeindegebiet der Gemeinde Waidhofen/Th.-Land ihren ordentlichen Wohnsitz unterhalten, bzw. in diesem Bereich neuen Wohnraum schaffen oder sanieren und diesen mindestens 10 Jahre zu behalten.

Kreditzweck

Gefördert wird die Errichtung einer Wohneinheit sowie eine Altbausanierung im Gemeindegebiet Waidhofen/Th.-Land.

Einreichung

Vor Einreichung des Förderantrages muss mit den Bauarbeiten bereits begonnen sein. Anträge können bis spätestens nach Ablauf eines Jahres nach erteilter Benützungsbewilligung gestellt werden. Kreditanträge sind bei der Raiffeisenbank Waidhofen/Th. und ihren Zweigstellen, der Raiffeisenbank Vitis, der Volksbank NÖ. AG, Bankstelle Waidhofen/Th. oder bei der Waldviertler Sparkasse Bank AG und ihren Geschäftsstellen einzubringen, wobei der Antrag auf Gewährung des Zinsenzuschusses an die Gemeinde Waidhofen/Th.-Land mitbearbeitet wird.

Kredithöhe

Die Höhe des Kredites für den ein Zinsenzuschuss gewährt wird, beträgt max. 25 % der Baukostenschätzung, max. € 25.000.

Kreditlaufzeit

Die Laufzeit des Kredites für den ein Zinsenzuschuss gewährt wird beträgt maximal 5 Jahre. Die Rückzahlung des Kredites hat in Monatsraten zu erfolgen. Die Anlaufzeit beträgt 3 Monate.

Sicherheiten

Die Besicherung des Kredites erfolgt banküblich. Das Kreditrisiko trägt zur Gänze die kreditgebende Bank. Es ist daher dieser Bank allein überlassen, entsprechende Sicherheiten zu vereinbaren.

Kreditkosten und Förderung

Die Verzinsung des Kredites beträgt maximal 2 % über dem jeweils aktuellen 3-Monats-Euribor. 2. Monat Vorquartal, kfm. gerundet auf volle 1/8%-Punkte, vierteljährliche Anpassung und ist variabel. Der Abschluss des Kreditkontos erfolgt vierteljährlich.

Förderung - Die Gemeinde Waidhofen/Th.-Land leistet zum Zeitpunkt der gänzlichen Kreditauszahlung einen einmaligen Zinsenzuschuss im Ausmaß von 50 %, berechnet vom Zinssatz der bei Kreditaufnahme jeweils von den Banken zur Anrechnung gebracht wird, für die Dauer von höchstens 5 Jahren. Die einmalige Bearbeitungsgebühr (max. 2 % der Kreditsumme) wird ebenfalls zu 50 % von der Gemeinde getragen.

Die Verrechnung des Zinsenzuschusses und der anteiligen Bearbeitungsgebühr erfolgt nach Unterfertigung des Darlehensvertrages auf Grund des Annuitätenplanes direkt zwischen der Gemeinde Waidhofen/Th.-Land und der jeweiligen Bank.

Der Zinsenzuschuss kann zurückverlangt werden, wenn:

- a) der Kreditnehmer bei Antragstellung wissentlich falsche Angaben macht,
- b) der Kredit bzw. die Förderungsmittel zweckwidrig verwendet werden,
- c) die monatlichen Rückzahlungsraten nicht termingerecht geleistet werden und
- d) das geförderte Objekt nicht fertiggestellt oder nach Fertigstellung nicht bewohnt wird.

Die Gemeinde Waidhofen/Th.-Land ist weiters berechtigt, bei Bedarf einen Nachweis über die mit den Förderungsmitteln getätigten Investitionen zu verlangen.

Sonstige Bestimmungen

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass grundsätzlich kein Förderungsanspruch auf Gewährung eines Wohnbaukredites bzw. Zinsenzuschusses besteht.

Weiters steht es sowohl der Gemeinde Waidhofen/Th.-Land als auch den Banken zu, Anträge auf Gewährung eines Wohnbaukredites oder Zinsenzuschusses ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Waidhofen/Th.-Land, 26.06.2018

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister



Ing. Christian Drucker